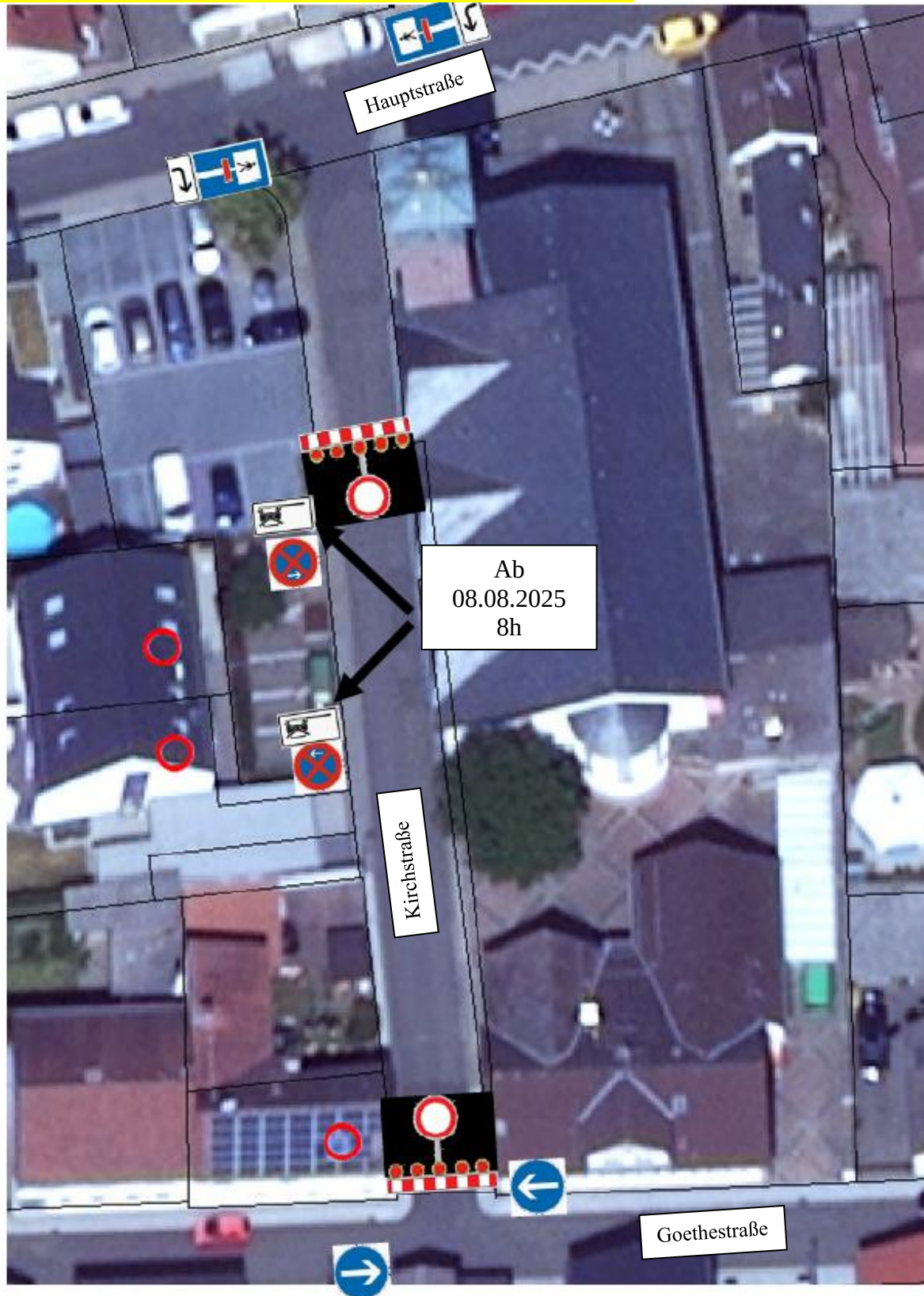


Anlage 1 zur Anordnung 385-2026 (RSA-21, gültig seit 15.02.2022)

• Regelpläne berücksichtigen nur die verkehrsrechtliche Sicherung der Arbeitsstelle. Die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A5.2 sind gesondert zu beachten.

Alle Verkehrszeichen sind mit Fußplatten so aufzustellen, dass die Unterkante der Verkehrszeichen eine Aufstellhöhe von 2,20 m nicht unterschreitet (RSA-21 2.2). Die Anzahl der Fußplatten ist an die Windauftrittsflächen der Verkehrszeichen anzupassen, um Umkippen zu vermeiden. **Verzögert sich der Baubeginn oder endet die Maßnahme vorzeitig, sind alle Verkehrszeichen unkenntlich zu machen oder zu entfernen.**



Anlage 2 zur Anordnung

ANMERKUNGEN/NOTIZEN

WISSENSWERTES

StVO-Änderung
„Rad fahren auf Geh-
wegen“ 12/2016

Der § 2 (5) wurde so
geändert, dass jetzt
Rad fahrende Kinder
auf Gehwegen dort
von Erwachsenen
begleitet werden dürfen.
Daher ergibt sich die
Notwendigkeit, die Auf-
stellhöhen von Verkehrs-
zeichen im Bereich von
Gehwegen auch auf
2,20 m Aufstellhöhe zu
stellen.

Standsicherheitsklasse
K4 ohne Sicherung

Machbare Anzahl von
TL-Fußplatten (≤ 4)
ohne Fußplattenträger
nur außerhalb der
Fahrbahn zulässig



Aufstellhöhe und seitlicher Abstand von Verkehrszeichen/ Standort

Abstand zwischen Unterkante Verkehrschild und Aufstellfläche:

- außerhalb der Fahrbahn 2,0 m
- über Radwegen und über Gehwegen 2,2 m
- im Bereich von Arbeitsstellen innerorts, außerhalb von Geh- und Radwegen 1,5 m, z.B. auf Parkstreifen, Mittelinseln oder abgesperrten Fahrbahnteilen (Arbeitsbereich)
- 0,6 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten.
- Abstand zur Fahrbahn außerorts 1,5 m, innerorts 0,5 m, keinesfalls unter 0,3 m

